

DISKUSSION IN SACHSEN-ANHALTS BEHÖRDEN Streit wegen Ampelbild: Ist die Harzer Hexe - rein juristisch - ein „Fußgänger“?

Die Stadt Wernigerode hat ein neckisches Ampelbild installiert – mit Erlaubnis des Landes. Recherchen zeigen: Die Fachbeamten halten das für rechtswidrig. Problem oder Posse?

Von Hagen EichlerAktualisiert: 18.12.2023, 10:46



Im Juni ging Wernigerodes Hexenampel in Betrieb - war das legal? (Foto: Matthias Bein/dpa)

Magdeburg - Es klingt wie die Juxfrage des Juraprofessors an den Prüfungskandidaten: Ist eine mit Kopftuch, Rock und Besen ausgestattete Harzer Brockenhexe rechtlich gesehen ein „Fußgänger“? Falls ja: Gilt das auch für einen Teufel? Und dürfen diese beiden zwielichtigen Figuren [auf einer deutschen Ampel](#) anzeigen, ob Passanten die Straße überqueren können oder nicht? Für mehrere Behörden in Sachsen-Anhalt sind diese Fragen ernster, als man denken würde. In Wernigerode regeln Hexe und Teufel schon seit einem halben Jahr an einer vielgenutzten Straße den Verkehr. Das von der FDP-Politikerin Lydia Hüskens geleitete Verkehrsministerium in Magdeburg hat das eigens genehmigt. **Lesen Sie auch:** [Grünes Licht für Hexenampel in Wernigerode - wo das Fotomotiv zu finden ist](#)

Dokumente, die der MZ vorliegen, zeigen allerdings: Die Ministeriumsspitze hat damit eindringliche Warnungen der zuständigen Verwaltungsexperten übergangen. Diese

halten die Hexenampel für rechtswidrig – und warnen vor unabsehbaren Haftungsrisiken.

Magdeburg will mit der „Ampelfrau“ nachziehen

Der skurrile Streit dürfte auch andere Städte interessieren. [Landauf, landab wünschen sich Kommunalpolitiker Alternativen](#) zum biedereren Ampelmännchen – sei es, um Touristen ein Fotomotiv zu bieten, sei es mit politischen Absichten. Die Stadt Magdeburg etwa möchte eine „Ampelfrau“ als Zeichen für Gleichberechtigung, Stendal würde gern seinen Roland zeigen.

Das Problem: Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung hat für Abwechslung keinerlei Sinn. „Im Lichtzeichen für Fußgänger muss das rote Sinnbild einen stehenden, das grüne einen schreitenden Fußgänger zeigen“, heißt es dort.

Verkehrssicherheit: Wer haftet nach einem tödlichen Unfall?

Im Januar dieses Jahres bittet Wernigerodes Oberbürgermeister Tobias Kascha (SPD) deshalb um eine Ausnahmegenehmigung. Das für Verkehrssicherheit zuständige Referat in Hüskens' Haus prüft die Rechtslage – und rät der Hausspitze dringend, den Antrag abzulehnen.

Die in Wernigerode geplanten Symbole zeigten nicht die geforderten Fußgänger, „sondern Hexe bzw. Teufel“, notiert die zuständige Referentin. Bei möglichen Verkehrsunfällen führe das zu „offensichtlichen Haftungsrisiken“. Die Sorge: Eine nicht rechtskonforme Ampel ist möglicherweise juristisch nichtig. Ein Unfallverursacher könnte sich also darauf berufen, dass ein Rotsignal für ihn keine Geltung gehabt habe. Die Referentin warnt auch vor strafrechtlich relevanten Vorfällen – explizit nennt sie „Körperverletzungen ggf. mit Todesfolgen“.

Die Hexenampel in Wernigerode wäre „rechtswidrig“, warnt das Amt

Die Ministeriumsspitze entscheidet sich dennoch anders: Das Landesverwaltungsamt erhält die Anweisung, den Antrag aus Wernigerode zu genehmigen. Daraufhin schlägt auch die in Halle ansässige Behörde Alarm. In einem Schreiben vom 24. April warnt sie das Ministerium, „dass die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung rechtswidrig wäre“.

Allein der Bund lege die zugelassenen Verkehrszeichen fest, es seien keine Veränderungen möglich. Zweck der Straßenverkehrsordnung sei ausschließlich die Sicherheit, erklärt die Referentin weiter. Das Verkehrszeichen für Fußgänger dürfe „nicht dazu benutzt werden, gesellschaftliche oder politische Anliegen zu transportieren“.

Beamte sind grundsätzlich verpflichtet, geltendes Recht umzusetzen. Verlangen Vorgesetzte von ihnen eine andere Entscheidung, müssen sie Einwände erheben. Das deutsche Beamtenrecht nennt diesen Vorgang Remonstration – ein Beamter kann sich dadurch vor einem möglichen späteren Disziplinarverfahren schützen. Dass ein Beamter remonstriert, gilt als seltener Vorgang.

Im Fall der Hexenampel beharrt die Hausspitze trotz aller Warnungen auf ihrem Wunsch. Am 2. Mai weist Staatssekretär Sven Haller (FDP) den Präsidenten des

Landesverwaltungsamtes an, die Ausnahmegenehmigung zu erteilen, Anfang Juni geht die Ampel in Betrieb. „Wir beobachten den zunehmenden Wunsch der Kommunen nach Identifikationspunkten und mehr Werbung auch an Verkehrsampeln“, [erklärt Hüskens im November, nachdem weitere Kommunen Wünsche angemeldet haben](#).

Staatssekretär überstimmt die Untergebenen

Auf MZ-Anfrage bestätigt das Ministerium, dass sich Haller bei der Hexenampel über rechtliche Bedenken hinweggesetzt habe. Dass der Vorgesetzte die letzte Entscheidung treffe, sei „durchaus üblich“, sagte ein Ministeriumssprecher. Laut Paragraf 46 der Straßenverkehrsordnung könne das Land Ausnahmen genehmigen. Für mögliche Folgeprobleme übernimmt das Ministerium allerdings keine Verantwortung. Die „haftungs-, Kosten- und alle sonstigen rechtlichen Risiken“ seien durch die Antragstellerin zu tragen, heißt es. Die Stadt Wernigerode bestätigt die Übernahme des Risikos. Man habe aber eine Haftpflichtversicherung, sagte eine Rathaussprecherin. Ihr Fazit: „Das Risiko ist kalkulierbar.“